

**Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunit
– Zweckverband für informations- und Kommunikationstechnik –**

– Lesefassung –

Auf der Grundlage des § 5 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. Schl.-H., S. 170), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der aktuellen Fassung erlässt der IT-Zweckverband kommunit nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.01.2024 die folgende Änderung der Verbandssatzung:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

§ 1 – 4

Unverändert.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern, den Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren, den Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorstehern und Landrätinnen oder Landräten der in § 1 Absatz 1 genannten Verbandsmitgliedern oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2) Die Zahl der weiteren Vertreter, die die Verbandsmitglieder in die Verbandsversammlung entsenden, richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Arbeitsplätze:

- Mitglieder mit 151 bis zu 500 Arbeitsplätzen entsenden eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter,
- Mitglieder ab 501 Arbeitsplätzen entsenden zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter

in die Verbandsversammlung.

(3) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Für die Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und Kreise gelten § 46 Absatz 1 und § 40 GO entsprechend. Für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter wird je eine Stellvertretung gewählt.

(4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Bei einer Abberufung oder einem Rücktritt des oder der Vorsitzenden erfolgt die Wahl des Nachfolgers spätestens in der darauffolgenden Sitzung. Unter Leitung der oder des Vorsitzenden wird ihre oder seine Stellvertretung gewählt. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzender und die Stellvertretung dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören. **Für** sie oder ihn und die Stellvertretung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für **die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretungen** entsprechend.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmen. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
- b) den Erlass und die Änderung von Satzungen einschließlich der Zweckverbandssatzung,
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
- d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- e) die **Bestellung** der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
- f) die Wahl der Hauptausschussmitglieder und der Stellvertretungen,
- g) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses und der Stellvertretung
- h) die Entscheidungen über Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- i) die Entscheidungen bei Auflösung bzw. Aufgabenänderung des Zweckverbandes,
- j) die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen Institutionen und die Wahl der hierin zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter,
- k) die Entscheidung über Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Datenzentralen,
- l) den Abschluss von Verträgen ab einem Volumen über 250 TEUR / Jahr,
- m) die Bildung eines Beirates einschließlich der Bestimmung der Aufgaben und Kompetenzen des Beirates sowie die Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern **und**
- n) die Festlegung des Berichtswesens.**

(2) Das Verfahren der Verbandsversammlung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von ihr zu beschließen ist.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfassung

Unverändert.

§ 8 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie oder er wird auf die Dauer von 6 Jahren durch Beschluss der Verbandsversammlung im Angestelltenverhältnis bestellt. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine 1. und 2. Stellvertretung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

(2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Sie oder er ist also insbesondere zuständig für

- die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Ausschüsse,
- die Unterrichtung der Verbandsversammlung über allgemein bedeutsame Angelegenheiten,
- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes,
- die Ausführung der Gesetze.

Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers ist der Hauptausschuss.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist ferner zuständig für

1. den Abschluss Verträge bis zu einem Gesamtvolumen von 250 TEUR,
2. die Entscheidung über Ansatzverschiebungen innerhalb des Haushaltes.

(5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für die Mitarbeitenden von kommun.

§ 9

Entfallen durch Satzungsänderung vom 30.01.2024.

§ 10 Bildung und Zusammensetzung des Hauptausschusses

(1) Es wird ein ständiger Ausschuss nach § 12 Absatz 7 GkZ i. V. m. § 45 GO gebildet. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Hauptausschuss“.

(2) Der Hauptausschuss besteht aus 16 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. 8 Mitglieder werden aus dem Bereich der Kreise gewählt, weitere 8 Mitglieder aus dem Bereich der Städte, Gemeinden und Ämter. In den Hauptausschuss können auch andere Bürgerinnen und Bürger im Sinne des § 12 Absatz 7

GkZ i. V. m. § 46 Absatz 3 GO gewählt werden. Ihre Zahl darf die der Ausschussmitglieder, die nach § 10 Absatz 2 Satz 2 gewählt wurden, nicht erreichen.-Jedes Mitglied kann stellvertretende Ausschussmitglieder bis zu der Anzahl ihrer ordentlichen Ausschussmitglieder zuzüglich eines weiteren Mitgliedes vorschlagen. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind. Die Amtszeit der Mitglieder endet mit deren Ausscheiden aus dem Hauptausschuss.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für den Hauptausschuss und eine Stellvertretung. Bei einer Abberufung oder einem Rücktritt des oder der Vorsitzenden erfolgt die Wahl des Nachfolgers spätestens in der darauffolgenden Sitzung.

(4) Der Hauptausschuss wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung für die Sitzung wird ebenfalls durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aufgestellt. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7 Absätze 3 und 5.

(5) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Hauptausschussmitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 sinngemäß.

(6) Für die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Ausschüsse entsprechend.

(7) Das Verfahren des Hauptausschusses kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihm zu beschließen ist.

(8) Es wird ein Berichtswesen in entsprechender Anwendung des § 45c GO etabliert, das von der Verbandsversammlung zu beschließen ist; die beschlussvorbereitende Entwicklung des Berichtswesens sowie dessen Anwendung erfolgen durch den Hauptausschuss.

§ 11 Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Dem Hauptausschuss **werden folgende Aufgaben übertragen:**

- a) **die** Entgegennahme des Jahresabschlusses und **die** Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung,
- b) **der** Beschlussvorschlag für die Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan,
- c) **die** Entgegennahme des halbjährlichen Entwicklungsberichtes der wichtigen Struktur- und Strategiedaten, einschließlich der Haushalts- und Finanzdaten mit dem Risikobericht, sowie über die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und die Entgegennahme des jährlichen Berichts über die Erfüllung der Vorgaben des Aufgaben- und Zeitplanes und die sonstigen erbrachten Leistungen,

- d) **die** Mitgliedschaft in Arbeits-, Entwicklungs- und Programmiergemeinschaften,
e) **die** Anmietung von Räumen für die Zwecke des Zweckverbandes,
f) **die** Einberufung von Beiräten nach § 11a Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2,
g) **die Vorbereitung zu Festlegungen von Zielen und Grundsätzen des Zweckverbands,**
h) **die Entwicklung und Anwendung des Berichtswesens und**
i) **die Organisation, d.h. die Gliederung in Sachgebiete und die Sachgebietszuweisung an die Beschäftigten.**

(2) **Dem Hauptausschuss wird außerdem die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.**

(3) Die Verbandsversammlung kann gemäß § 10 GkZ weitere Aufgaben auf den Hauptausschuss übertragen.

§ 11a – 23

Unverändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Verbandssatzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.07.2023 insoweit außer Kraft.

Gemäß dem Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (Mitteilung vom 26.03.2024) sind die Änderungen nicht genehmigungspflichtig.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, den 8.4.2024



Ingo Sander
Verbandsvorsteher